

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Schulzeitung. 1860-1933 1895

(9.2.1895) Beilage zu Nr. 6 der "Badischen Schulzeitung"

Beilage zu Nr. 6 der „Badischen Schulzeitung.“

Samstag, den 9. Februar 1895.

Die XI. Generalversammlung d. Vereins unständ. Lehrer in Offenburg am 19. Januar 1895.

(Schluß.)

VII.

Beratung der Statuten. Der § 4 soll nach dem Entwurf künftig lauten:

„Als außerordentliches Mitglied wird aufgenommen:

a) Wer einen einmaligen Beitrag von 5 M oder einen jährlichen von 1 M leistet.

b) Jedes ordentliche Mitglied, welches nach erlangter etatmäßiger Anstellung einen einmaligen Beitrag von 3 M entrichtet.

Die §§ 6 und 7 erhalten nach dem Antrag des Herrn Fhrig in Mannheim folgende Fassung:

§ 6. Die Anmeldung als ordentliches Mitglied geschieht schriftlich durch Vermittlung des Bezirksverwalters (§ 24) oder direkt beim Vereinsvorstande. Es sind dabei vorgeschriebene Formulare zu verwenden; die Unterstützungspflicht des Vereins wird durch deren gewissenhafte Ausfüllung bedingt.

§ 7. Unständige Lehrer, welche am Tage ihrer Anmeldung länger als drei Monate aus dem Seminar entlassen sind, haben mit dem Aufnahmegesuch ein bezirksärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Dem Vorstande bleibt es überlassen, auch von denjenigen, welche sich im ersten Vierteljahr nach erfolgter Seminar-entlassung zur Aufnahme in den Verein anmelden, — die ordentliche Mitgliedschaft erhalten dieselben erst mit dem Tage ihrer Verwendung im Schuldienste —, dieses Gesundheitszeugnis zu verlangen, wenn es ihm nach den näheren Umständen geboten erscheint.“

(Das Anmeldeformular soll folgenden Wortlaut haben:

Verein unständiger Lehrer zu gegenseitiger Unterstützung in Krankheitsfällen.

Antrag zur Aufnahme.

Unterschiedener bittet um Aufnahme als ordentliches Mitglied des „Vereins unständiger Lehrer zu gegenseitiger Unterstützung in Krankheitsfällen“ und beantwortet daher nachstehende, vom Vorstande gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen:

Welches ist Ihr Vor- und Zunamen?

Wann und wo sind Sie geboren?

Wann (Datum) wurden Sie aus dem Seminar entlassen?

Wann wurden Sie erstmals angestellt?

Wo werden Sie gegenwärtig verwendet?

Wie ist Ihr gegenwärtiger Gesundheitszustand?

Haben Sie in den letzten drei Jahren irgend eine Krankheit durchzumachen gehabt? Wann und welche?

Sind Sie vollständig wieder hergestellt?

Leiden Sie sonst an einem körperlichen Gebrechen, das Ihnen in Ausübung Ihres Berufs beschwerlich oder hinderlich ist?

Bemerkungen:

Ort und Datum:

Unterschrift:

Beglaubigung der Unterschrift durch den Bezirksverwalter, die Seminardirektion oder das Bürgermeisteramt.)

§ 14. „Gesuche um Unterstützung sind sofort nach erfolgter Gehaltsfiktierung unmittelbar an den Vorstand zu richten. Denselben müssen beigelegt werden:

Ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis der Krankheit;

eine beglaubigte Abschrift des behördlichen Erlasses, nach welchem die Gehaltszahlung eingestellt wurde.“

Vorsitzender: Diese Bestimmung ist notwendig geworden, weil wir vielfach falsche Mitteilungen bekommen haben, sei es absichtlich oder unabsichtlich. Es ist vorgekommen, daß ein Bezugsberechtigter Unterstützung bekommen hat, der noch $\frac{1}{4}$ Jahr seinen Gehalt bezog, während er sie erst vom Tage an beanspruchen kann, an welchem der Gehaltsbezug fiktirt worden ist. — Angenommen.

Die §§ 16 und 17 werden zusammen besprochen nach dem Antrag der Konferenz Gengenbach.

§ 16. 1. Nimmt ein Mitglied zum Zwecke seiner Weiterbildung oder behufs Thätigkeit an einer Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt Urlaub, so bleiben ihm Rechte und Pflichten dem Verein gegenüber gewahrt.

2. Wird jedoch der Urlaub außerhalb des badischen Landes verbracht, so werden Rechte und Pflichten des betr. Mitgliedes während der Dauer des Urlaubs aufgehoben.

3. Beginn und Ende der Beurlaubung sind in jedem Falle dem Vorstande sofort anzuzeigen.

§ 17. Bei den in § 16, 1 genannten (beurlaubten) Mitgliedern wird in Krankheitsfällen im Hinblick auf die unter § 13 angeführte landesherrliche Verordnung erst nach dem Ablauf der 13. Woche

nach dem ärztlich festgestellten Eintritt der Krankheit Unterstützung gewährt.“

Lehrer Jörn in Karlsruhe: Ich muß mich verwundern, daß der Antrag in die Statuten kam, ohne daß darüber abgestimmt worden ist. Dann kann ich nicht verstehen, warum in dem § 7, für den Sie gestimmt haben, derjenige, der sich gezwungen im Urlaub befindet, den Anspruch auf Unterstützung nicht hat, und diejenigen, die freiwillig inaktiv sind, in Krankheitsfällen unterstützt werden sollen. Wenn nach § 7 derjenige, der gezwungen inaktiv ist, d. h. keine Stellung noch hat, nicht unterstützt wird, trotzdem er seinen Beitritt zum Verein erklärt hat, kann ich es wirklich nicht verstehen, warum derjenige, der freiwillig weggeht, unterstützt werden soll.

Ebenso wenig kann ich verstehen, daß derjenige, der freiwillig ins Ausland geht, nicht unterstützt werden soll. Die Voraussetzung der besseren pecuniären Stellung ist nicht immer zutreffend. Er ist vielleicht aller Mittel bar und ledig, indem er seine Privatmittel zum weiteren Studium verbraucht hat. Diejenigen, welche an Privatschulen gehen, begeben sich ihrer Rechte an die Staatsverwaltung. Wenn sie sich nun ihrer Rechte an den Staat begeben, warum sollen sie bei uns ihre Rechte behalten?

Lehrer Stulz: Die im Lande bleibenden unständigen Lehrer sollen im Erkrankungsfall unterstützt werden vermutlich deswegen, weil sie einer vollen Kontrolle unterstellt werden können, was bei den im Auslande befindlichen nicht möglich ist. Ich stelle in dieser Beziehung den unständigen Lehrern ein besseres Zeugnis aus: Es giebt keinen Kollegen unter uns, der, wenn er im Auslande in Urlaub sich befindet, die Einrichtung unserer Unterstützung in Krankheitsfällen in ungerechtfertigter Weise zu seinem Vortheile und zum Nachtheile der Unterstützungskasse ausbeuten würde. Das, was der Herr Vorsitzende mitgeteilt hat, mag im Lande einmal vorgekommen sein, aber ungerechtfertigt ist es, dafür den ganzen Stand büßen zu lassen. Im Privatleben heißt es auch nicht, wenn einmal ein Lehrer eine Schlechtigkeit begeht, der ganze Lehrerstand ist schlecht, sondern nur, der oder der Lehrer hat eine Schlechtigkeit begangen, wie es ja in allen Ständen der menschlichen Gesellschaft rühdige Schafe giebt. Ich bin der Ansicht: Wenn die zum Zwecke ihrer Weiterbildung beurlaubten Kollegen, wenn sie im Lande bleiben, in Erkrankungsfällen Unterstützung erhalten, so sollten die Kollegen, welche zum gleichen Zwecke ins Ausland beurlaubt werden, ebenfalls Unterstützung bekommen, oder umgekehrt, wenn die ins Ausland beurlaubten Kollegen keiner Unterstützung teilhaftig werden, so sollten die im Lande beurlaubten sich auch keiner Unterstützung zu erfreuen haben.

Lehrer Kreis in Kork: Verschiedene Kollegen, die Mitglieder unseres Vereins sind, wirken im Lande an Privatanstalten. Sie werden alsdann aus dem badischen Staatsdienste beurlaubt, diese Dienstjahre zählen aber bei der Pensionierung mit. Ferner wird er dann aus dem Verein unständiger Lehrer ausgeschlossen, weil er beurlaubt ist. Ich meine, eine solche Stelle ist ganz dasselbe, als wenn er im aktiven staatlichen Schuldienste an einer badischen Schule stünde, denn die Dienstjahre zählen so, als wenn er im aktiven Dienste wäre. Nach meiner Meinung wäre es korrekt, sie ganz gleich zu behandeln mit denjenigen, die im aktiven Dienste stehen.

Vorsitzender: Die beanstandete Bestimmung ist nicht getroffen worden, weil wir von unseren Kollegen nicht die beste Meinung haben, sondern, weil man ein gewisses Maß im Auge haben muß. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß diejenigen Kollegen, die ins Ausland gehen, uns keinerlei Mitteilungen mehr zukommen lassen, ja, wir haben schon viele Kollegen, die ins Ausland gegangen waren, abschreiben müssen, weil sie ihre Beiträge nicht eingeschickt haben und wir sie nicht daran erinnern konnten, weil uns ihr Aufenthalt unbekannt war. Wenn nun ein auswärtiger Lehrer eine Unterstützung beanspruchen wollte, so fehlt jede Kontrolle. Es kann sein, daß man auf Umwegen einigermaßen zu einer Kontrolle gelangen könnte, das wird aber nur in sehr seltenen Fällen möglich sein. Kurz, die Kontrolle über die auswärtigen Kollegen ist nicht weit her. Wenn es vorkommt, daß von Kollegen, die im Lande bleiben, ein Anspruch auf Unterstützung gemacht wird, und das kommt vor, so haben wir eine Kontrolle, für die Auswärtigen aber fehlt sie.

Lehrer Stulz: Die Mitglieder, die im Lande bleiben, melden ja auch nicht, wohin sie gehen.

Vorsitzender: Über diese haben wir eine Kontrolle. Wir wissen genau, daß sie krank sind, wir können uns über sie bei der Direktion der Baugewerbeschule, dem Konservatorium oder der Privatschule Erkundigungen einziehen. Da läßt sich alles, was wir zu wissen brauchen, genau feststellen.

Lehrer Stulz: Es geht auch manchmal ein Kollege auf die Universität. Lassen sich da auch Erkundigungen über ihn einziehen?

Vorsitzender: Da können wir uns ein bezirkärztliches Zeugnis verschaffen, was wir, wenn der Kollege sich im Auslande aufhält, nicht können. Also die Kontrolle der im Lande beurlaubten Mitglieder ist etwas schwieriger als die der aktiven Mitglieder, aber nicht so schwierig, wie die der Mitglieder, die sich im Auslande befinden; da ist, wie gesagt, die Kontrolle manchmal unmöglich.

Lehrer Bürn in Karlsruhe: Kollegen, welche auf die Baugewerkschule gehen, müssen auch praktisch arbeiten, natürlich in einer Werkstätte. Nun sind mir Fälle bekannt geworden, daß junge Lehrer, welche die Baugewerkschule besuchen, nicht in Werkstätten arbeiten, sondern auf Privatbüros herumstehen, die auch dazu dienen, daß sie den Nachweis über praktische Arbeit liefern können. Dazu ist nun, meine ich, der Verein nicht da, Leute, die bei dieser Arbeit krank werden, zu unterstützen.

Vorsitzender: Es handelt sich hier um zwei Sachen. Nehmen wir die §§ 16 und 17 in der neuen Fassung an, oder nehmen wir die alte Fassung an. Ein Vermittlungsantrag ist nicht gestellt und wenn kein Antrag vorgelegt wird, so haben wir es nur mit dem zu thun, was jetzt vorliegt. Es ist dieser Vorschlag warm befürwortet worden von einem Kollegen, der jetzt in Basel lebt als Lehrer an einer Privatanstalt.

Die neue Fassung der §§ 16 und 17 wird abgelehnt und die alte: „Nimmt ein Mitglied Urlaub, so sind bis zu seinem Wiedereintritt in den badischen Schuldienst Rechte und Pflichten desselben aufgehoben. Austritt und Wiedereintritt müssen dem Vorstande angezeigt werden.“

mit dem Zusatz Ködel in Mannheim:

„Lehrer, welche an Anstalten thätig sind, welche Kinder herbergen, die durch Gesetz aus der allgemeinen Volksschule ausgeschlossen sind, erhalten die Eigenschaft als ordentliche Mitglieder“ angenommen.

Vorsitzender: In § 13 hat Lehrer Jhrig in Mannheim den Antrag gestellt und begründet, die monatliche Unterstützung von 50 M auf 60 M festzusetzen.

Vorstand Dühmig in Bühl: Ich spreche nicht als Vertreter der Mt.-Gesellschaft Konfordia, auch nicht im Auftrage des Aufsichtsrates, sondern lediglich als Privatperson. Bei der Erhöhung der Unterstützungssumme auf 60 M müßten pro Tag 30 S mehr bezahlt werden, das macht für 1000 Unterstützungstage, die jährliche Durchschnittszahl derselben, 300 M. Die Konfordia hat dem Verein im vorigen Jahre 200 M zukommen lassen, und es ist nicht unmöglich, daß Sie in den nächsten Jahren die gleiche Summe und, wenn Sie es recht machen, vielleicht auch noch etwas mehr bekommen können. Ich würde Ihnen daher empfehlen, die monatliche Unterstützungssumme auf 60 M zu erhöhen. Ob man 60 oder 50 M bezahlt, macht für die Unterstützungskasse keinen großen Unterschied, ist für den Unterstützten aber eine große Wohlthat.

Vorsitzender: Ich werde von der heutigen Tagesordnung vieles vergessen, aber nicht, was Herr Dühmig gesagt hat. (Heiterkeit.) Es ist bedauerlich, daß viele Mitglieder bezüglich dieses Punktes keine Vollmacht geschick haben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vorsitzender: Für diese Statutenänderung muß die Statutenemendation eingeholt werden und bevor diese erteilt ist, was etwa bis Mai dauern dürfte, können 60 M nicht gegeben werden; bis dahin müssen sich die Betroffenen mit 50 M begnügen.

Der § 18 erhält folgenden Zusatz:

„Verzichtet ein früheres ordentliches Mitglied im ersten Jahre auf seine etatmäßige Anstellung und wird dasselbe als unabhängiger Lehrer im Schuldienste verwendet, so kann es sich wieder die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, wenn es gemäß der §§ 6 und 7 sich zur Aufnahme anmeldet; jedoch wird von demselben keine Aufnahmegebühr mehr erhoben, und es sind nur die seit Erlöschen seiner Pflichten fällig gewordenen Umlagen nachzuzahlen.“

§ 20. Die Umlagen sind sofort nach der Bekanntmachung, spätestens aber bis zum 20. März des jeweiligen laufenden Jahres portofrei an den Bezirksverheber oder an den Rechner zu entrichten.“

§ 21. Die rückständigen Beiträge werden im Laufe des Monats April auf Kosten der betreffenden Mitglieder durch Postauftrag erhoben.

Wer nach der hierdurch bis 1. Mai verlängerten Zahlungsfrist die Jahresumlage noch nicht entrichtet hat, verliert die Unterstützungsberechtigung für das laufende Jahr.

Mitglieder, welche trotz wiederholter Mahnung ihren Verpflichtungen dem Vereine gegenüber nicht nachkommen, können vom Vorstande bei einem ordentlichen Gerichte in dem Gerichtsstand des Vereins eingeklagt und von dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Rückersatz bezahlter Beiträge findet nicht statt, und jeder Anspruch auf Unterstützung ist erloschen.

Wiedereintritt Ausgeschlossener ist nicht statthaft.“

Ohne Diskussion angenommen.

Der § 25 fand Annahme in der Fassung der Mannheimer Konferenz; er lautet:

„Alle Vereinsämter sind unbesoldete Ehrenämter. In die Vereinsleitung können nur ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Wird ein Mitglied des Vorstandes etatmäßig angestellt, so bleibt ihm die Verwaltung seines Vereinsamtes für die Dauer der laufenden Amtsperiode gewahrt.“

Der § 34 erhielt auf Vorschlag des Hrn. Jhrig in Mannheim folgende Fassung:

„Wird der Verein aufgelöst, so wird das vorhandene Vermögen dem Vorstand des „Badischen Lehrervereins“ übergeben, der das Geld zur Unterstützung erkrankter und bedürftiger unabhängiger Lehrer zu verwenden hat. Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen, so hat die die Auflösung beschließende Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens Bestimmung zu treffen.“

Der § 11 soll nach dem Vorschlage des Vorstandes lauten:

„Mitglieder, welche aus dem Vereine auszutreten beabsichtigen, haben hiervon dem Vorstande schriftliche Anzeige zu erstatten und sind für das laufende Jahr noch beitragspflichtig.“

Dazu wurde als Zusatz vorgeschlagen:

„Wiedereintritt ist bei Erfüllung der in §§ 6 und 7 vorgeschriebenen Bedingungen gestattet; es muß jedoch die Aufnahmegebühr nochmals, sowie die seit dem Austritt fällig gewordenen Umlagen nachbezahlt werden.“

Einstimmig wird diese Fassung mit dem Zusatz angenommen.

Für § 32 wird vom Vorstande folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Übertragung des Stimmrechts durch Vollmacht ist zulässig. Die Vollmachten müssen jedoch von den einzelnen Vollmachtgebern eigenhändig unterschrieben und spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstande zugesandt werden.“

Dazu ist folgender Abänderungsantrag gestellt worden:

„Jedes ordentliche Mitglied, das der Generalversammlung anwohnt, ist stimmberechtigt. Übertragung des Stimmrechts durch Vollmacht ist nicht zulässig.“

Letztere Fassung wird abgelehnt und der Paragraph in seiner früheren Fassung angenommen.

Zu den §§ 28 und 29, welche nach dem Vorschlage des Vorstandes lauten sollen:

§ 28. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Ankündigung derselben nebst Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage in den badischen Schulzeitungen.

§ 29. Anträge auf Änderung der Vereinsstatuten müssen jeweils bis 1. Dezember bei dem Vorstande eingereicht sein, sind folgende Abänderungen vorgeschlagen worden:

§ 28. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Ankündigung derselben nebst der bis dahin bekannten Tagesordnung sechs Wochen vor dem Versammlungstage in den badischen Schulzeitungen. Die genaue Tagesordnung muß zwei Wochen vor dem Versammlungstage veröffentlicht werden.

§ 29. Anträge auf Änderung der Vereinsstatuten müssen spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung bei dem Vorstande eingereicht werden.“

Auf Befürwortung des Herrn Winter wird die vom Vorstand vorgeschlagene Fassung beibehalten.

Der § 10: Der Aufgenommene erhält eine vom Vorstande ausgefertigte Mitgliedskarte

solle folgenden Zusatz erhalten:

„Die ordentlichen Mitglieder haben ihre jeweilige Berechnung unverzüglich dem Vorstande anzuzeigen.“

Der Paragraph wird mit dem Zusatz angenommen.

VIII.

Bei der nun folgenden Neuwahl des Vorstandes werden auf Vorschlag des Herrn Spies in Mannheim einstimmig gewählt: als Vorsitzender Lehrer Stürer; als Stellvertreter Lehrer Jhrig; für Herrn Kraus, der sein Amt niedergelegt hat, als Rechner Herr Lehrer Schalk; anstelle des Herrn Winter, der sein Amt ebenfalls niedergelegt hat, als Stellvertreter Herr Lehrer Siegmund.

Der Vorsitzende dankt für seine Wiederwahl und spricht den beiden abgetretenen Vorstandsmitgliedern den wärmsten Dank der Versammlung für ihre Mithewaltung aus.

Bei der Besprechung über die Wahl des nächsten Versammlungsortes kamen Freiburg und Ettlingen in Vorschlag. Es wurde indes beschlossen, die Frage offen zu lassen und dem Vorstande diese Frage zur Entscheidung anheimzugeben.

(Schluß 2 Uhr.)

Melchior Henn †.

Wiederum hat der unerbittliche Tod einen Kollegen aus unserer Mitte gerissen: am 28. Januar wurde die irdische Hülle des Oberlehrers Melchior Joseph Henn zur letzten Ruhe gebettet, nach dem ihm 8 Tage zuvor der beliebte Pfarrer Julius Christophel in die ewige Heimat voraus gegangen war.

Ein grosser Leichenzug legte Zeugnis von der hohen Liebe und Verehrung ab, die der Verblichene sich im Leben allenthalben zu erringen wusste. Über 60 Kollegen gaben ihm das letzte Geleite, ebenso eine grössere Zahl von Geistlichen und viele Bekannte, die trotz der strengen Kälte von 23 Grad R. zumteil aus weiter Ferne herbei gekommen waren, ohne Unterschied des Standes und der Konfession.

Der Gesangsverein, dessen langjähriger, bewährter Dirigent der Entschlafene war, sang ihm vor dem Schulhaus einen letzten Scheidegruss. Dann bewegte sich der Zug unter den ergreifenden Klängen der Stadtkapelle zum Ruheplatz der Toten. Am Grabe wünschte der Lehrerchor dem hochgeachteten, scheidenden Kollegen „Ruhe und Frieden im dunklen Haus; dann legte Herr Hauptlehrer Gehrig von Rosenberg namens der Lehrer des Konferenzbezirkes einen Kranz auf das Grab nieder, desgleichen Herr Martin Gehrig im Namen des Cäcilienvereins, in welchem der heimgegangene Meister einen vielbewunderten Kirchengesang geschaffen, ferner der Gewerbeverein, die freiwillige Feuerwehr und andere Korporationen. Auch bei dem hierauf folgenden Trauergottesdienst widmete Herr Pfarrer Töhne aus Rosenberg dem Verewigten, mit welchem er viele Jahre auf das segensreichste im Vorschussverein zusammengewirkt, einen überaus ehrenvollen Nachruf.

Der äussere Lebensgang des Entschlafenen ist ziemlich einfach. Im Jahre 1833 zu Hardheim als Sohn eines Hatmachers geboren, erhielt Henn seinen Vorbereitungsunterricht durch Herrn Kaplan Kuhn und trat hierauf in das Seminar Ettlingen ein. Als Lehrer wirkte er zu Waldstetten, Gissigheim, Glasshofen, Schönfeld, Kilsheim und von 1862 an 11 Jahre als Hauptlehrer zu Oberndorf bei Krautheim. Hier verehelichte er sich mit Karolina Keller und schuf mit dieser ausgezeichneten, treubesorgten Gattin und Mutter ein schönes, herzerfreuendes Familienleben. Im Jahre 1873 siedelte Henn als I. Hauptlehrer nach Osterburken, seiner letzten Stelle, über. Mit seiner trauernden Witwe beweihe noch 3 Töchter und 2 Söhne den liebevollen, treubesorgten Gatten und Vater.

Der jähe Verlust einer 19jährigen Tochter war bei dem fast ideal zu nennenden Familienleben ein furchtbarer Schlag für Henn, welcher neben dem aufreibenden Beruf vielleicht mit den Grund zu einer schweren innern Krankheit gelegt hat, gegen welche Henn vergeblich Heilung bei den ersten medizinischen Autoritäten suchte. Trotzdem setzte der Allzupflichtgetreue seinen Unterricht noch fort, bis seine Kräfte versagten. Sein zweiter Sohn — der älteste ist Hauptlehrer an der Unteroffizierschule Neubreisach — leistete auf seine schöne Stelle an der Bergstrasse Verzicht und wurde Hilfslehrer bei seinem Vater. Auch die älteste, an einen Kapitän in Palermo verheiratete Tochter eilte aus weiter Ferne an das Krankenbett, um den geliebten Vater pflegen zu helfen. Aber trotz der sorgfältigsten Pflege erlag derselbe der tückischen Krankheit, deren Qualen er mit der Geduld eines Weisen ertrug. Sein Leben war ein verhältnismässig kurzes, aber doch ein äusserst nhaltsreiches, an Erfolgen reichesegnetes.

Henn war ein strenggläubiger Katholik, ohne jedoch intolerant gegen Andersgläubige zu sein. In der Duldung und allgemeinen Menschenliebe zeigt sich ja eben die wahre Religion trotz aller konfessionellen Unterschiede. Und auch von warmer Menschenliebe war Henn in hohem Grade beseelt; er war ein Wohlthäter der Armen, ein Freund und Berater der Hilflosen, vor allem ein grosser Kinderfreund, der trotz einer straffen Disziplin doch deren Herzen zu gewinnen wusste. Eine seltene Pflichttreue, eine aufrichtige Menschenliebe waren die eigentlichen Triebfedern seiner rastlosen Thätigkeit und zugleich der Grund seiner reichen Erfolge. An seiner eigenen Fortbildung unablässig arbeitend, förderte er u. a. auch teils durch Vorträge und Lehrproben, teils durch direkte Mitarbeit das Rechenwerk unseres unvergesslichen Kreisschulrats Scherer, der bekanntlich dem freien Rechnen in Baden Bahn brach. Vorzüglich opferte Henn aber seine freie Zeit der Heranbildung von Lehrern, jedoch nicht des Gelderwerbs wegen, sondern um den Lehrerstand durch Zuführen würdiger Mitglieder zu heben. Seine ersten Zöglinge unterrichtete er daher nahezu umsonst, ja den Sohn einer armen Witwe ganz unentgeltlich; er verköstigte denselben nicht nur, sondern setzte, da derselbe von auswärts kam, den Unterricht oft noch in der Nacht mit ihm fort mit einer Hingabe, die geradezu an Pestalozzi er-

innert. Selbst durchdrungen vom Feuer einer hohen, heiligen Begeisterung für den erhabenen Beruf des Lehrers, übertrug er diese seine hohe Begeisterung auch auf seine Zöglinge und war ihnen in der Berufstreue und allem das würdigste Vorbild — das Beste, was ein Lehrerbildner seinen Zöglingen auf den Lebensweg mitgeben kann. Daneben hatten seine Präparanden das Glück, von ihm nicht bloss die Grundlagen ihrer theoretischen Bildung sondern auch ein hohes Mass von Schulpraxis zu empfangen. Häufig sasssen sie mit im Schulunterricht, sahen und hörten den Meister — denn das war Henn in der Methodik — selbst unterrichten und wurden vielfach zur Mithilfe beigezogen, was für ihre spätere Unterrichtspraxis von unschätzbarem Werte war. So bildete Henn im Lauf der Zeit an 60 Lehrer aus und hat sich hierdurch unstreitig hohe Verdienste um den badischen Lehrerstand erworben. Zugleich hat er das Lebensglück manches Zöglings begründet, und gewiss werden alle seine Schüler ihrem hochverehrten Lehrer ein treues, dankbares Gedenken bewahren. Auch durch ein äusseres Zeichen bekundeten dieselben gelegentlich seines Dienstjubiläums ihre Dankbarkeit, indem sie ihrem unvergesslichen Vorbereitungslehrer ein höchst ehrenvolles künstlerisches Diplom nebst einer Bibliothek in- und ausländischer Klassiker in Prachtband und einen sog. ewigen Metaldrehkalender als Zeichen inniger Verehrung darbrachten. Auch die hohe Oberschulbehörde anerkannte wiederholt durch Belobungsschreiben und Remunerationen die hohen Verdienste Heuns in dieser Richtung.

Seiner Gemeinde war Henn ein treuer, unermüdlicher Berater und Helfer. Keine Mühe und Arbeit scheuend, stellte er sich vielfach selbst an die Spitze gemeinnütziger Bestrebungen. Er half den Vorschussverein gründen, dessen langjähriger Vorstand er war; auch als Vorstand des Gewerbevereins förderte er das Wohl und Ansehen Osterburkens in hervorragender Weise, für welche erspriessliche Thätigkeit ihm vom Ministerium des Innern mehrfache Anerkennungen zuteil wurden.

Nun schläft der wackere, hochverdiente Kollege und Volksheld den ewigen Schlaf; aber seine dem Wohl der Mitmenschen so treu gewidmete Lebensarbeit wird nicht verloren gehen, denn Thaten der Liebe, die stärker sind als Tod und Grab, bezeichnen seinen Lebensweg, und die edle Saat, die er in die Herzen seiner Zöglinge und Schüler gelegt, wird hundert- und tausendfältige Früchte tragen. Darum wird auch sein Andenken allzeit ein unvergessliches, gesegnetes sein!

Mg.

Konrad Müller †.

Wieder ist aus dem Kreise der Lebenden ein Kollege geschieden, der es verdient, dass wir seiner ehrend gedenken.

Am 10. Januar d. J. starb in Durlach im Alter von 70 Jahren Konrad Müller, I. Hauptlehrer an der höheren Töchterschule daselbst. Er war geboren am 14. Dezember 1824 zu Eberbach, als Sohn des Tuchmachers Hiob Daniel Müller. Schon in früher Jugend zeigte er grosse Lust zum Lehrerberuf. An Ostern 1844 wurde er unter die Zahl der Volksschulkandidaten aufgenommen und erhielt seine erste Anstellung in Neckarau; doch schon nach wenigen Wochen wurde er als Hilfslehrer nach Mannheim berufen, und im Jahre 1847 wurde ihm hier der Charakter eines Hauptlehrers verliehen. An seiner Weiterbildung fleissig zu arbeiten, war ihm Gewissenssache, und bald konnte er die Prüfung als Reallehrer ablegen und wurde hiebei für befähigt erklärt an den höheren Bürgerschulen und in den unteren und mittleren Klassen der Gelehrtenschulen den französischen Sprachunterricht zu erteilen.

Im September 1849 wurde ihm eine Hauptlehrerstelle in Neckarbischofsheim übertragen; hier hatte der jetzt Heimgegangene Gelegenheit, sein reiches Wissen zu verwerten. Mit Lust und Liebe arbeitete er in seiner Schule und erteilte nebenbei noch an der dortigen Privattöchterschule, an der lateinischen Privatschule und an der gewerblichen Fortbildungsschule Unterricht; auch war er Vorsitzender der freien Lehrerkonferenz.

Im Jahre 1876 wurde ihm die erste Hauptlehrerstelle an der höheren Töchterschule in Durlach übertragen. Auch hier erwarb er sich durch treue und gewissenhafte Berufsarbeit, durch grosses Geschick im Unterrichten und durch einen würdigen Wandel die Anerkennung seiner vorgesetzten Behörden und die Liebe seiner Schülerinnen; als äusseres Zeichen dieser Anerkennung wurde ihm im April v. J. zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum von Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzog die kleine goldene Medaille verliehen, und es wurden ihm hiebei von seiten seiner Schülerinnen deren Eltern, den Lehrern und Lehrerinnen der Anstalt vielfache Zeichen dankbarer Anerkennung dargebracht.

Verehelicht war der Verstorbene erstmals mit Luise Diemer, Tochter des Bezirksarztes Diemer in Neckarbischofsheim; doch schon im Jahr 1868 wurde ihm die teure Ehegattin durch den

Tod entrissen. Die zwei Töchter aus dieser Ehe sind in selbständiger Stellung und wohl versorgt. Im September 1869 verheiratete er sich zum zweiten mal mit Mina Dobmann, seiner nunmehrigen trauernden Witwe mit der ihm noch im Herbst v. J. die silberne Hochzeit zu feiern vergönnt war. Bis in sein 70. Lebensjahr von guter, kräftiger Gesundheit, erkrankte er vor einem halben Jahre an einem Magenleiden, welches rasch seine Kräfte aufzehrt. Einen schönen unverwelklichen Blumenkranz spendete dem Heimgegangenen der Rektor der Töchterschule, Herr Stadtpfarrer Specht, in seiner Grabrede; mit beredten, bewegten Worten schilderte er das treue Wirken des selig Entschlafenen.

Kollege Müller war nicht nur ein fleissiger Lehrer, sondern er war auch schriftstellerisch thätig. Viele Aufsätze lieferte er in früheren Jahren in die Bad. Schulzeitung. Im Jahr 1855 erhielt er für seine Arbeit „Konzentration des Unterrichts“ den ersten Preis, bestehend in drei Dukaten, zuerkannt; auch schrieb er eine Gesundheitslehre zum Gebrauche für Töchterschulen und war Mitverfasser eines vom Kirchenrat v. Langsdorf herausgegebenen Lesebuches für Volksschulen.

Im Jahre 1874 wurde er durch die freien Lehrerkonferenzen des Landes zum Präsidenten-Stellvertreter des bad. Lehrervereins gewählt. Grosse Verdienste erwarb er sich in dieser Stellung dadurch, dass er eine Verschmelzung der zwei bad. Lehrervereine, die sich lange arg befehdeten, zu Stande brachte. Er scheute kein Opfer an Zeit und Geld, um dies zu erreichen und auf der Delegiertenversammlung zu Durlach, deren Verhandlungen er leitete, wurde dieser sein Herzenswunsch erfüllt; auch bei der Gründung des Waisenstiftes hat er mehr als Patenstelle vertreten. Ja, der Entschlafene hat mitgestritten und mitgerungen an der Hebung des Lehrerstandes, und dafür wollen wir alle ihm ein treues Andenken bewahren. Er ruhe in Frieden!

Bücherschau.

Das Grossherzogtum Baden. Ein geographisch-statistischer Leitfadens für den Schulgebrauch und zum Selbstunterricht von Karl Bürkel, Reallehrer an der höheren Mädchenschule zu Karlsruhe. Mit einer Schülerhandkarte von Schwarz und Wollweber und 28 Abbildungen. Freiburg i. B. Herderscher Verlag 1894. VIII — 76 Seiten. Preis 1 M.

Bürkel, der als Verfasser praktischer, mit Recht verbreiteter Leitfäden wohl bekannt ist, hat sich auf Veranlassung des Herderschen Verlags entschlossen, eine für den Schulgebrauch geeignete Umgestaltung der seinerzeit von ihm selbst bearbeiteten, aber vergriffenen Wörl-Baderschen »Geographie und Statistik des Grossherzogtums Baden« vorzunehmen. Das Büchlein schliesst sich, seiner Entstehung entsprechend, zwar mehrfach an das Wörl-Badersche Buch an, ist aber doch im ganzen eine rein selbständige Arbeit. Die beigegebene Verkleinerung der von Schwarz und Wollweber gefertigten Wandkarte, die in vielen Schulen Eingang gefunden hat, unterstützt den Schüler wesentlich bei der häuslichen Benützung des Werkchens. Wohl ausgeführte Landschafts- und Städtebilder, Darstellungen der für den Schwarzwald charakteristischen althergebrachten Uhrenindustrie, einiger Volkstrachten, des badischen Wappens und zwei Spezialkärtchen beleben für den Schüler die Lektüre des Buchs und bieten dem Lehrer eine willkommene Unterstützung des gesprochenen Wortes.

Nach einem allgemeinen Überblick über das Verhältnis Badens zum Reich und einer geschichtlichen Erklärung des Namens werden Ausdehnung und Grenzen und die geologische Beschaffenheit behandelt. Dann erfahren wir unter dem Titel »Natürliche Hauptteile des Landes« das Wichtigste über die Schwäbische Hochebene, den Randen, den Schwarzwald, das Kraichgauer Hügelland, den Odenwald, die Rheinebene, Kaiserstuhl und Bauland in physikalischer Beziehung, worauf das Politische mit der Beschreibung der Gewässer in Verbindung uns vorgeführt wird. Unter der Überschrift »Gewässer und Wohnorte« spricht das Büchlein von Donau, Bodensee und Rhein mit Zuflüssen und schliesst daran eine Aufzählung der kleineren Seen und der Wasserfälle. Die Beschreibung der Ansiedelungen ist mit anregenden geschichtlichen und statistischen Bemerkungen durchsetzt.

Vielleicht würde es sich indes bei einer neuen Auflage empfehlen, einige kleine Änderungen vorzunehmen. Um nur ein Beispiel herauszugreifen, scheint es uns angebracht, die in Karlsruhe bestehenden Lehranstalten nicht allein mit einem die Sache bezeichnenden Ausdruck zu belegen, sondern ihnen die amtlich üblichen Titel zu geben. Unter die Hauptüberschrift »Gewässer und Wohnorte« setzt Bürkel auch die den Schluss bildenden Paragraphen über Klima, Anbau, Produkte, Gewerbe, Industrie,

Handel, Verkehrswesen, Bevölkerung, Bildung, Erziehung, Kunstpflege, kirchliche, politische und militärische Verhältnisse. Wir möchten der Klarheit der Einteilung halber empfehlen, die eben genannten Abschnitte unter anderen Titeln unterzubringen. Wenn auch feststeht, dass Klima, Anbau, Handel, Industrie etc. mit den Bodenverhältnissen in Wechselwirkung stehen, so ist doch der Zusammenhang nicht genügend in die Augen springend, um in einem Leitfaden für den Schulgebrauch einen Ausdruck in der Anordnung des Stoffes zu finden. Vielleicht könnte also »Industrie, Handel und Verkehrswesen« als vierte und »Bevölkerung und Staatseinrichtungen« als fünfte Hauptüberschrift gewählt werden.

Zum Schlusse wollen wir noch zwei sinnstörende Druckfehler erwähnen, die mit wenigen andern unbedeutenderen Versetzen in der zweiten Auflage sicher verschwinden werden. Auf Seite 12 muss die Höhe des Königstuhls auf 570, nicht 750 m angegeben werden; ausserdem fehlt im Namen des den Geroldsauer Wasserfall bildenden Baches Grobach auf Seite 58 das r, während das Wort an anderer Stelle richtig gedruckt ist.

Ausstattung und Druck sind ansprechend; auch von diesem Gesichtspunkt aus ist das Büchlein Bürkels nur zu empfehlen.

Professor Dr. Armbruster, Karlsruhe.

Im Verlage von Justus Perthes in Gotha sind zwei geographische Werke erschienen, ein Atlas von Dr. Lüdtke und eine Schulgeographie von Prof. Dr. Supan. Beide sind für die Mittelstufe bestimmt und verdienen, es sei dies zum voraus gesagt, eine besondere Würdigung und stehen mit einander in enger Beziehung.

Der Atlas bringt auf 42 Seiten 71 einzelne Karten und 7 Bilder, nicht nur physikalische und politische, sondern, was sonst nur in grösseren Werken dieser Art zu finden ist, solche über Religionsgebiete, Volksdichtigkeit, Völkerverteilung, Sprachgebiete etc., bevorzugt also in anerkannter Weise die kulturelle Seite des geographischen Unterrichts. Die Karten sind vorzüglich und von plastischer Wirkung, jene, bei welchen das politische und physikalische Moment vereinigt sind, sind so gehalten, dass das letztere vom ersteren nicht beeinträchtigt wird, wie dies in der Regel der Fall ist.

Das Lehrbuch lässt, was ich als einen Vorzug nennen möchte, das tabellarische Aussehen vermissen. Es verbindet in ansprechender Weise die politische und physikalische Geographie mit der bestimmten Absicht, dass kein Objekt im Gedächtnisse des Schülers isoliert haften bleibt, sondern die Erinnerung an die physikalische Eigenschaft, jene an politische Merkwürdigkeit hervorruft und umgekehrt. Auch hier ist die kulturelle Seite besonders betont. Alles in allem gesagt, sind beide Werke in ihrer Bearbeitung, in ihrem Zusammenhange und in ihrer Auffassung des geographischen Unterrichtes sehr beachtenswert und verdienen die Verwendung in allen Schulen, in welchen die Aufwendung des Anschaffungspreises (2,60 M. der gebundene Atlas, 1,60 das gebundene Buch) verlangt werden darf.

A. Ott.

Berichtigung. In letzter Nr. Seite 58, zweite Spalte, Zeile 6 von unten ist in der Rede von Lehrer Armbruster in Heidelberg nicht zu lesen: „Diese Zusicherung habe ich auch von sämtlichen Kollegen in Heidelberg“ sondern „Diese Zusicherung habe ich auch von mehreren Kollegen aus Heidelberg-Land.“

Neu!

Verzeichnis

sämtlicher auf das bad. Schulwesen bezüglichen

Gesetze und Verordnungen.

Zusammengestellt von Rudolf Metzger, Hauptlehrer.

Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Konfordia in Bülh. Preis 50 Pf.

Vorstehendes Werkchen wurde auf Veranlassung Hr. Kreis-schulvisitator Billigen bearbeitet und dürfte in schulökonomischer Hinsicht wohl einem allgemein empfundenen Bedürfnisse entgegenkommen.

Ein sehr einfaches, aber schlagendes Urteil über das Werkchen erhalten wir soeben von Herrn Professor R. in Heidelberg. Er schreibt: „Bei den Betrag für das unterm 24. d. M. (Rech. Fol. 84) freundl. zugefandte Verzeichnis zc. zugleich mit dem Dank an den Verfasser für die mühevollen Arbeit, durch die er andern viel Zeit und Ärger erspart.“

Bülh, 29. Januar 1895.

Konfordia.

Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Konfordia in Bülh (Direktor G. Dühmig).